



**Freie Demokratische Partei
Landesverband Thüringen**

Landessatzung

Stand: 21. April 2007

Inhaltsverzeichnis

Landessatzung	1-20
Inhaltsverzeichnis	1-2
Grundsätze	3
§1 Zweck	3
§2 Mitgliedschaft	3
§3 Erwerb und Mitgliedschaft	3
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Ordnungsmaßnahmen	4
§7 Wiederaufnahme	5
Landesverband	6
§8 Gliederungen des Landesverbandes	6
§9 Rechte und Pflichten	6
Organe des Landesverbandes	6
§10 Organe des Landesverbandes	6
Der Landesparteitag	7-9
§ 11 Der Landesparteitag	7
§ 12 Geschäftsordnung des Landesparteitages	7
§ 13 Teilnahme und Stimmrecht	7-8
§14 Aufgaben des Landesparteitages	8-9
Landesparteirat	
§15 Der Landesparteirat	9-10
§16 Geschäftsordnung des Landesparteirates	10
§17 Aufgaben des Landesparteirates	10
Der Landesvorstand	10-12
§18 Der Landesvorstand	10
§19 Die Landesvertreterversammlung	11
§20 Aufgaben des Landesvorstandes	12
§21 Geschäftsordnung des Landesvorstandes	12
§22 Mitgliederentscheid	12
Gebietsverbände des Landesverbandes	13-15
§23 Die Kreisverbände	13
§24 Kreismitgliederversammlung	13
§25 Der Kreisvorstand	14
§26 Ortsverbände	14
§ 27 Ortsteilverbände	15
Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände	15-16
§28 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände	15
§29 Wahlkreisverbände	15
§30 Vorstand der Wahlkreisverbände	16
Fachausschüsse und Arbeitsgruppen	16-17
§31 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen	16
§32 Zusammensetzung und Arbeitsweise	16
§33 Landessatzungsausschuss	17

§34 Landesschiedsgericht	17
§35 Maßnahmen gegen Gebietsverbände und Untergliederungen	17
Finanzordnung und Rechnungslegung	18
§36 Allgemeine Vorschriften	18
§37 Beiträge und Abführipflicht	18
§38 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht	18
§39 Geschäftsjahr	18
Allgemeine Bestimmungen	19-20
§40 Amtsdauer	19
§41 Zulassung von Gästen	19
§42 Satzungsänderungen	19
§43 Auflösung und Verschmelzung	19-20
§44 Verbindlichkeit der Satzung	20
§45 Rechnatur und Sitz	20
§46 Inkrafttreten von Übergangsvorschriften	20
Landesgeschäftsordnung zur Landessatzung (LGO)	21-25
Beschlussfähigkeit Beschlüsse	
Abstimmungen	21
§1 Beschlussfähigkeit	21
§ 2 Beschlüsse	21
§3 Abstimmungen	21
Wahlen	22-23
§4 Allgemeines	22
§5 Vorstandswahlen	22
§6 Delegiertenwahl	23
§7 Landesparteitagspräsidium	23
§8 Landesschiedsgericht	23
§9 Nach- und Ergänzungswahlen	23
§10 Aufstellen der Bewerber für die Wahlen der Volksvertretungen	23
Anträge	24
§11 Antragsrecht- und Fristen	24
§12 Änderungsanträge	24
§13 Geschäftsordnungsanträge	24
§14 Behandlung der Anträge	24
Sonstiges	25
§15 Redezeit	25
§16 Vertraulichkeit	25
§17 Fristenberechnung	25
§18 Protokoll	25
§19 Ergänzende Bestimmungen	25
Beitragsordnung	26-27
§1 Mitgliedsbeiträge	26
§2 Entrichtung der Beiträge	27
§3 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge	27
§4 Verletzung der Beitragspflicht	27
GRUNDSÄTZE	

§1 ZWECK

- (1) Der Landesverband Thüringen ist ein Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP). Er vereinigt Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Thüringen.

§2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und Grundsätze und Satzung der FDP anerkennt. Personen, die infolge Richterspruches die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von mindestens 2 Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglied der F.D.P. können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielstellung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§3 ERWERB UND MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Die Aufnahme ist durch den Landesverband zu bestätigen. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig.
- (2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber den für die Kommunalwahlen gültigen Wohnsitz hat. Auf Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines Kreisverbandes werden, in dem er nicht seinen Wohnsitz hat. Dazu muss die Zustimmung des Landesverbandes vorliegen.
- (3) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig.
- (4) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Verband über, so hat der neue Verband ihm seine Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel dem zuständigen Landesverband mitzuteilen.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und dieser Landessatzung die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Wählergruppe
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes
 5. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes
 6. Ausschluss nach §6
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.
- (4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum sofortigen Austritt berechtigt.

Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.

§6 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2

Die Maßnahmen nach Nummer 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Politik der FDP oder gegen deren Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Absatz (1) liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, rechtskräftig ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§6 Absatz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§6 Absatz 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§7 WIEDERAUFNAHME

Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder können rechtlich zutreffend nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der FDP werden.

DER LANDESVORVERBAND

§8 GLIEDERUNGEN DES LANDESVERBANDES

Der Landesverband Thüringen ist in Kreisverbände und Ortsverbände gegliedert; daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.

§9 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, gegen die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Bei Verstößen gegen Absatz (1) ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen und Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gruppierungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppierungen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand abzustimmen.
- (4) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen und ohne an Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.
- (5) Auf Beschluss des Landesparteitages, der mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gefasst worden ist, hat der Landesvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

ORGANE DES LANDESVERBANDES

§10 ORGANE DES LANDESVERBANDES

(1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesparteirat
3. der Landesvorstand

DER LANDESPARTEITAG

§11 DER LANDESPARTEITAG

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind sowohl für die Gliederungen des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

§12 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEITAGES

- (1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 1. Durch Beschluss des Landesparteirates
 2. Durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden
 3. Durch Beschluss der Landtagsfraktion
 4. Durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen bis zu 3 Tagen verkürzt werden.

- (3) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie 5 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses 2 Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und ihre geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. §9 Absatz 5, Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

§13 TEILNAHME UND STIMMRECHT

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.
- (2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden gewählt, und zwar nach einem Delegiertenschlüssel, der zur einen Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Wählerstimmen (Zweitstimmen) im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.
- (3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.12. des dem Parteitag vorhergehenden

Jahres. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband spätestens bis 10. Januar eines jeden Jahres eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift einzureichen.

- (4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenanzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.

- (5) Die Stimmrechte der Kreisverbände zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn die Kreisverbände ihrer Beitragabführungspflicht gegenüber dem Landesverband für das vergangene Kalenderjahr nachgekommen sind.
- (6) Die zweijährige Amtszeit für die Organe der Gliederungen, sowie Delegierten zum Landesparteitag beginnt mit ihrer Wahl in Vorbereitung des Landesparteitages, spätestens zum 1. April.
- (7) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Vertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind solche Delegierten nicht vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.
- (8) Der nach Absatz (7) an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmdelegierungsrecht Gebrauch machen will.
- (9) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz (7) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§14 AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES

- (1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
2. Die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach §12 Absatz 3
 - b) dem Bericht des Landesvorstandes
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht
3. die Entlastung des Landesvorstandes
4. die Wahl des Landesvorstandes

5. Die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.
6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes
7. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuss
8. die Bestätigung der Koalitionsvereinbarung

LANDESPARTEIRAT

§15 DER LANDESPARTEIRAT

(1) Der Landesparteirat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes (11),
2. einem Vertreter der V.L.K., der Mitglied der FDP ist,
3. einem Vertreter der JuliA, der Mitglied der FDP ist.
4. einer Vertreterin der Landesvereinigung "Liberale Frauen", die Mitglied der FDP ist,
5. einem von der Fraktion benannten ständigen Vertreter der Landtagsfraktion
6. 30 Vertretern der Kreisverbände, die durch Kreismitgliederversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt werden: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 13 (4) auf Basis der Anzahl der Parteidelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet!
7. einem Vertreter der Liberalen Senioren, welcher Mitglied der FDP ist.

(2) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die der F.D.P. angehörenden Mitglieder der Landesregierung,
2. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die im Landesverband Thüringen Mitglieder sind,
3. die Mitglieder der Bundestagsfraktion, die im Landesverband Thüringen Mitglied sind

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Kreisverband werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, auf dem auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

§16 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEIRATS

(1) Der Landesparteirat tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, mit einer Frist von drei Wochen.

(2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
2. von 3 Kreisverbänden
3. von der Landtagsfraktion
4. vom Landesvorstand.

(3) Der Landesvorsitzende leitet den Landesparteirat. Die Stimmenabgabe erfolgt außer bei Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

§17 AUFGABEN DES LANDESPARTEIRATS

(1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.

(2) Insbesondere hat der Landesparteirat folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
3. die Bestätigung der Berichte des Landesvorstandes,
4. die Bestätigung des Landesgeschäftsführers, auf Vorschlag des Landesvorstandes,
5. der Landesparteirat bestimmt einen Pressesprecher des Landesverbandes und seinen Vertreter. Diese haben Rederecht.

DER LANDESVORSTAND

§18 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. drei gleichberechtigten Stellvertretern
3. dem Landesschatzmeister
4. fünf Beisitzern
5. dem Landesgeneralsekretär, dieser kann vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Landesvorstandes.

(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die der FDP angehörenden Mitglieder der Landesregierung
2. der von der Fraktion benannte ständige Vertreter der Landtagsfraktion im Landesparteirat
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes die im Landesverband Thüringen Mitglied sind
4. der Vorsitzende der Landesgruppe der Bundestagsabgeordneten
5. ein ständiger Vertreter der V.L.K., der Mitglied der FDP ist
6. ein ständigen Vertreter der JuliA, der Mitglied der FDP
7. eine ständigen Vertreterin der Landesvereinigung „Liberales Frauen“, die Mitglied der FDP ist
8. ein ständiger Vertreter der Liberalen Senioren, der Mitglied der FDP ist

Die Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme können bei Verhinderung des namentlich benannten Mitgliedes einen namentlich benannten Stellvertreter, der Mitglied der FDP ist, entsenden.

§19 Die Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre wahlgesetzlichen Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber

- auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,
- auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag
- auf der Landesliste zum Landtag des Freistaats Thüringen

wenn die Wahlen zu diesen Parlamenten in der zweijährigen Amtszeit der Vertreterversammlung anfallen.

(2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus maximal 150 Vertretern der Kreisverbände, die in den Jahren, in denen die Wahl der Landesparteitagsdelegierten ansteht, von den Kreisparteitagen nach Maßgabe des § 13 der Landessatzung gewählt werden.

(3) Auf Kreisparteitagen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt nur die Mitglieder deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung die Bewerber auf der Landesliste zu wählen einberufen worden ist.

(4) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europatag gemäß § 15 der Bundessatzung.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europatag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 12 Abs. 1 der Landessatzung einberufen. § 12 Absatz (3) und (4) gelten entsprechend. Eine Prüfung der Entrichtung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.

(6) Im übrigen gelten für die Landesvertreterversammlung die Bestimmungen der Satzung über den Landesparteitag gemäß §§ 11 und 14 entsprechend, sofern nicht in diesem §19 besondere Regelungen getroffen worden sind.

§20 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

- (1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitag und des Landesparteirats über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (2) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.
- (3) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.
- (4) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:
 1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes,
 2. die Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüssen und Kontrolle der Ergebnisse,
 3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien.
- (5) Der Landesvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen teilzunehmen (§9. Abs. 4). Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

§21 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESVORSTANDES

- (1) Der Landesvorstand tritt mindestens alle 4 Wochen zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. von drei Mitgliedern des Landesvorstandes
 2. von der Landtagsfraktion

§ 22 Mitgliederentscheid

- (1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt ist der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 5% der Mitglieder des Landesverbandes mit Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres.
- (2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch die Abstimmung der Mitglieder der FDP in zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlungen und durch Stimmenabgabe auf dem Postweg an den Kreisvorstand zu einem vorgesehenen Termin. Die abgegebenen Stimmen werden zum Gesamtergebnis auf Landesebene zusammengezählt.
- (3) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist die politische Beschlusslage der Thüringer FDP Sie steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.
- (4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.

GEBIETSVERBÄNDE DES LANDESVERBANDES

§23 DIE KREISVERBÄNDE

- (1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband besteht aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen. Mitglieder aus Gemeinden in denen keine eigenen Ortsverbände existieren, können direkt Mitglieder des Kreisverbandes werden.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:
- a) die Kreismitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§24 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich einmal zeitlich vor dem Landesparteitag zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung und die Frist für Anträge bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - b) auf Beschluss eines Drittels der Ortsverbandes
 - c) auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen vier Wochen stattgefunden, dann soll der Landesvorstand hierzu einladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände wählen ins besondere
- a) den Kreisvorstand,
 - b) 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht zum Vorstand gehören,
 - c) die Delegierten für den Landesparteitag,
 - d) die Vertreter für den Landesparteirat.

§25 DER KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat
- e) bis zu 11 Beisitzern
- f) einem Beauftragten der Julia, der Mitglied der FDP ist
- g) einer Beauftragten des Arbeitskreises "Liberale Frauen", die Mitglied der FDP ist
- h) dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion bei kreisfreien Städten oder der Kreistagsfraktion der F.D.P.
- i) dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der Kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

(2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 f bis i dürfen nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(3) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Der Kreisvorstand tritt mindestens jeden 2. Monat zusammen.

(4) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszuschreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

§26 ORTSVERBÄNDE

(1) Ortsverbände können für eine oder mehrere Gemeinden gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder vorhanden sind.

(2) Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände:

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverband, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über die Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

§27 ORTSTEILVERBÄNDE

- (1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilsverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden
- (2) Die Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteiles, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteiles selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

AUFSTELLUNG VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN UND WAHLKREISVERBÄNDE

§28 AUFSTELLUNG VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN UND WAHLKREISVERBÄNDE

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.
- (2) Für die Wahl von Vertretern für den Europarat gelten die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

§29 WAHLKREISVERBÄNDE

- (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Gebietsverbandes übereinstimmen.
- (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der in Frage kommenden Orts- und Kreisverbände in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt:
 - a) den oder die Wahlkandidaten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
 - b) den Wahlkreisvorstand
 - c) 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

§30 VORSTAND DER WAHLKREISVERBÄNDE

- (1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) sowie 2 Beisitzern
 - e) einem von den beteiligten Kreisverbänden zu benennenden Vertreter der Jungliberalen Aktion, sofern er Mitglied der FDP ist.
- (2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Vertrauensmann) vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.
- (4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

§31 FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

- (1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zu Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.
- (2) Die Landesfachausschüsse können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

§32 ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

- (1) Für die Bildung der Ausschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen:
- 1. Der Landesvorstand beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Vorsitzende benennt unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
 - 2. Der Fachausschuss kann Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
 - 3. Der Vorsitzende ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

§33 LANDESSATZUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Der Satzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen gleichberechtigter Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratung und Entscheidungen über Gutachten ist zulässig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung auszulegen ist, anfordern.

§34 LANDESSCHIEDSGERICHT

- (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der §§ 26,27 der Bundessatzung und Schiedsordnung der FDP tätig.
- (2) Die Funktion des Landesschiedsgerichtes wird bis zur Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes auf das Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes übertragen.

§35 MASSNAHMEN GEGEN GEBIETSVERBÄNDE UND UNTERGLIEDERUNGEN

- (1) Hilft die Aufforderung nach §9 Absatz 2 nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesparteitag die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.
- (2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtenheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zu beschließen hat. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

FINANZORDNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

§36 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- (1) Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

§37 BEITRÄGE UND ABFÜHRPFLICHT

- (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.
- (2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung zeitweise außer Kraft setzen, aber nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

§38 RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHENSCHAFTSBERICHT

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch Kassenprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag, von der Delegiertenversammlung oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. §11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach §24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit §10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.

§39 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§40 AMTSDAUER

- (1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre (kalendarisch bestimmter Zeitraum). Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Parteitag (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§41 ZULASSUNG VON GÄSTEN

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§42 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

§43 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- (1) Die Auflösung eines Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden,

wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach §9 Absatz 2. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§44 VERBINDLICHKEIT DER LANDESSATZUNG

- (1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Landesgeschäftsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

§45 RECHTSNATUR UND SITZ

- (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.
- (3) Die Partei führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Thüringen.

§46 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft .
- (2) Die zweijährige Amtszeit für den Landesvorstand beginnt mit der Wahl auf dem Landesparteitag. Die zweijährige Amtszeit der Delegierten für den Bundesparteitag beginnt am 1. Mai .
- (3) Die zweijährige Amtszeit für die Organe der Gliederungen sowie die Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesparteirat beginnt mit ihrer Wahl in Vorbereitung des Landesparteitages, spätestens zum 1. April.

LANDESGESCHÄFTSORDNUNG ZUR LANDESSATZUNG (LG0)

BESCHLUSSFÄHIGKEIT BESCHLÜSSE

ABSTIMMUNGEN

§1 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig

- a) bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmberechtigungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- b) In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von

- bei Vorstandssitzungen einem
- bei Parteitag 25
- bei sonstigen Tagungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten.

Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§2 BESCHLÜSSE

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen.

(2) Ist die Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§3 ABSTIMMUNGEN

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungen und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

WAHLEN

§4 ALLGEMEINES

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§5 VORSTANDSWAHLEN

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist auch teilweise Stimmenthaltung möglich, es kann auch mit "nein" abgestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehrmals zwei Bewerbern erreicht worden (Stimmgleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmgleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.

§6 DELEGIERTENWAHL

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Landesparteitag und der Wahl der Ersatzdelegiertenversammlungen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen.
- (2) Es dürfen in jedem Wahlgang von jedem Stimmberechtigten nur so viele Stimmen für die Vorschläge abgegeben werden, wie Mandate zu besetzen sind. Stimmzettel mit mehr Stimmen als zu vergebende Mandate enthalten, sind automatisch ungültig.
- (3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

§7 LANDESPARTEITAGSPRÄSIDIUM

Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Parteitages.

§8 LANDESSCHIEDSGERICHT

Der Präsident und die Beisitzer des Landesschiedsgerichtes werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten §4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und §5 Absatz 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung.

§9 NACH- UND ERGÄNZUNGSWAHLEN

- (1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§10 AUFSTELLEN DER BEWERBER FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

- (1) §5 Absatz 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen (§22 Bundessatzung).

ANTRÄGE

§11 ANTRAGSRECHT UND -FRISTEN

- (1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
- (2) Die Anträge zu den Parteitag sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der jeweiligen Geschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen einer Frist von einer Woche zuleitet. Anträge an den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landeshauptausschusses unverzüglich zuleitet.
- (3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schriftlich einzureichen.
- (4) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Landesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der Parteitagsdelegierten, ob der Antrag behandelt werden soll, das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (4) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veranstaltung verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. Ansonsten findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§12 ÄNDERUNGSANTRÄGE

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§13 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§14 BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nicht anders beschließt.
- (2) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes Gremium oder eine Fraktion der Partei zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.

SONSTIGES

§15 REDEZEIT

Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten, und der Schluss der Rednerliste sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das zu dieser Sache noch nicht gesprochen hat.

§16 VERTRAULICHKEIT

Beratungen und Beschlüsse eines Organes der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§17 FRISTENBERECHNUNG

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Einganges bzw. der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§18 PROTOKOLL

Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§19 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung und die Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.